

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen
Satzung
über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates

vom 15.06.2016

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.10.2015 (GBl. 2016 S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 15.06.2016 folgende Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates beschlossen:

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Villingen-Schwenningen ein Jugendgemeinderat gemäß § 41a GemO eingerichtet. Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der kommunalen Politik. Die Jugendgemeinderäte sind einzig ihrem Gewissen verpflichtet, arbeiten parteiunabhängig und übernehmen selbst politische Verantwortung, um die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst, bei welchen politischen, stadtbezogenen Themen er mitreden will.

Rechte und Pflichten

§ 1 Zusammensetzung, Allgemeines

- (1) Der Jugendgemeinderat ist ein Gremium der Stadt Villingen-Schwenningen, das die Interessen der Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendgemeinderat wird von gewählten Jugendlichen gebildet.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.
- (4) Über seine Organisation und Arbeitsformen bestimmt der Jugendgemeinderat selbst.

§ 2 Rechtsstellung und Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Ein Beschluss des Jugendgemeinderates soll vom Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen in der nächsten, spätestens jedoch in der übernächsten ordentlichen Sitzung als Beschlussvorlage beraten werden.
- (2) Dem Jugendgemeinderat wird das gemäß GemO § 41a das Recht eingeräumt, sich in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seinen Ausschüssen bei Themen, die die Interessen der Jugendlichen berühren, zu beteiligen. Der Jugendgemeinderat besitzt ein

Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht. Hierzu benennt der Jugendgemeinderat jeweils zwei (Gemeinderat, Jugendhilfeausschuss) bzw. eine/n Vertreter/in (übrige Ausschüsse).

(3) Der Jugendgemeinderat wird über das Ergebnis der Beratung und die Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind analog § 17 Abs. 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Alles Weitere regelt der Jugendgemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Jugendgemeinderäte erhalten nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

§ 5 Externe Unterstützung

(1) Der Jugendgemeinderat wird von der Stadtverwaltung fachlich wie methodisch unterstützt.

(2) Der/Die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Villingen-Schwenningen fungiert als Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats und unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Tätigkeit.

(3) Der Jugendgemeinderat arbeitet eng mit den Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Villingen-Schwenningen zusammen.

(4) Der Oberbürgermeister übernimmt den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Jugendgemeinderates und nimmt an mindestens einer weiteren Sitzung innerhalb der Amtszeit des Jugendgemeinderates teil.

(5) Die Fraktionen des Gemeinderates benennen jeweils eine/n Vertreter/in, die den Jugendgemeinderat in seiner Arbeit unterstützt und auf Einladung an den Sitzungen teilnimmt.

§ 6 Etat

(1) Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen festgelegten Etat der im Haushalt der Stadt Villingen-Schwenningen ausgewiesen ist. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Höhe des Etats.

(2) Über die Verwendung des Geldes verfügt der Jugendgemeinderat. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Wahlen

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeit, Wahltag

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten zu der ersten Sitzung und endet nach einem Jahr. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.
- (3) Der Jugendgemeinderat legt Zeitpunkt der Wahl in Absprache mit seiner Geschäftsstelle fest. Dieser soll in seine Amtszeit fallen. Hat er den Wahltag nicht spätestens bis 4 Monate vor Ablauf der Amtszeit festgelegt, wird der Termin von der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 8 Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzt, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jedermann, der am Wahltag das 14., jedoch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz in Villingen-Schwenningen hat.
- (2) Auf Antrag können Jugendliche, die nicht in Villingen-Schwenningen wohnen, jedoch eine Schule oder Hochschule in Villingen-Schwenningen besuchen, in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

§ 9 Bewerbung

- (1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tage nach Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, Referat des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Gemeinderat, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen eingegangen sein. Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt mittels eines offiziellen Schreibens durch den Oberbürgermeister.
- (2) Gehen weniger gültige Bewerbungen ein als 25, können innerhalb einer Notfrist von 5 Tagen weitere Bewerbungen eingereicht werden. Auf die Nachfrist ist unverzüglich auf geeignete Weise (z.B. im Rahmen des städtischen Internetauftritts) öffentlich hinzuweisen. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Nachfrist und endet am letzten Tag der Nachfrist um 24.00 Uhr.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten:
 - Vor- und Nachname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Name der besuchten Schule oder Berufsbezeichnung
 - eigenhändige Unterschrift

(4) Der Bewerbung soll für die Kandidatenvorstellung ein Lichtbild beigefügt sein.

(5) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie - nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen eingegangen sind oder - nicht die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind.

Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich bekannt gemacht.

§ 10 Wahlverfahren und Stimmabgabe

(1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt.

(2) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (TAN) entgeltfrei zugesandt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanumerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanumerischen Codes gibt es keinen Ersatz.

(3) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und einschließlich am Wahltag bis 24.00 h kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanumerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten/innen vergeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann dann nicht mehr verwendet werden.

(4) Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden wie Vertreter/innen zu wählen sind. Pro Bewerber/in können höchstens drei Stimmen vergeben werden (kumulieren). Es gilt die positive Kennzeichnungspflicht. Gewählt wird, indem der Wähler auf dem Online-Stimmzettel hinter den gewünschten Kandidaten die Zahlen 1 bis 3 eingibt.

(5) Bei Stimmgleichheit entsteht ein zusätzlicher Sitz.

(6) Das Ergebnis wird nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und Feststellung des Ergebnisses zeitnah von der Stadtverwaltung, Beauftragte/r für Kinder- und Jugendbeteiligung, festgestellt und bekannt gemacht.

Ersatzpersonen werden hierbei nur in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen genannt. Ersatzpersonen, für die weniger als zehn Stimmen abgegeben worden sind, werden nicht namentlich aufgeführt; die auf sie entfallenen Stimmen werden in einer Summe genannt. Der/Die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung informiert die gewählten Bewerber/innen.

§ 11 Sitzverteilung, Nachrücken, Ausscheiden

(1) Die Hälfte der Sitze (10) wird durch eine Mehrheitswahl über Schullisten vergeben, um eine möglichst breite Vertretung von Jugendlichen zu erreichen. Jeweils zwei Sitze entfallen dabei auf die Allgemeinbildenden Gymnasien, die Beruflichen Schulen, die Realschulen und Werkrealschulen/Gemeinschaftsschulen. Jeweils ein Sitz ist für Schulen in privater Trägerschaft und für die Förderschulen reserviert. Gibt es für eine Schulart keine oder nicht mindestens zwei Kandidaten, so steigt die Zahl der nach Mehrheitswahl zu vergebenden Sitze entsprechend.

(2) Des Weiteren wird eine Liste mit Kandidaten unabhängig von der Schulbindung erstellt.

(3) Tritt ein Gewählter nicht in den Jugendgemeinderat ein oder scheidet er im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der erste nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt.

(4) Wird die Mitgliederzahl von 20 Jugendgemeinderäten trotz Nachrücker unterschritten, findet keine Nachwahl statt.

(5) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer seinen Hauptwohnsitz in Villingen-Schwenningen aufgibt und auch nicht mehr Schüler einer Schule in Villingen-Schwenningen ist.

(6) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Jugendgemeinderat und orientiert sich dabei an § 16 GemO.

(7) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt er bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

(8) Politische Mandatsträger in anderen kommunalen Organen der Städte und Gemeinden dürfen kein Mitglied im Jugendgemeinderat sein.

Sitzungen, Arbeitsablauf

§ 12 Vorstand

(1) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

(3) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und legt die Tagesordnung fest. Er muss mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.

(4) Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Jugendgemeinderats ein und leitet diese. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens 4 Mal im Jahr, die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich zur Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abweichungen zu diesem Verfahren kann der Jugendgemeinderat in seiner Geschäftsordnung festlegen.

(4) Der Jugendgemeinderat kann in seinen Sitzungen Zuhörern/Zuhörerinnen, die das aktive oder passive Wahlrecht für den Jugendgemeinderat besitzen, auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilen.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Jugendgemeinderat, insbesondere der Vorstand, betreibt in Kooperation mit der Pressestelle der Stadt Villingen-Schwenningen eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Unterstützung und Mitarbeit der Jugendlichen zu sichern.

(2) Alle Protokolle und Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung sowie Aktivitäten des Jugendgemeinderats und seiner Untergremien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Schlussbestimmungen

§ 15 Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Der Jugendgemeinderat kann sich zu folgenden Themen Regeln schaffen, die den Vorschriften der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie der Gemeindeordnung in analoger Anwendung entsprechen müssen.

1. Sitzungstag, Sitzungszeit
2. Amtsführung (Teilnahmepflicht, Entschuldigung)
3. Beschlussfassung / Abstimmung
4. Wahlen innerhalb des Jugendgemeinderates
5. Verhandlungsablauf
6. Schriftführung
7. Beteiligung jugendlicher Einwohner/innen
8. Ausschussbildung

(2) Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmt, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Anwendung.

§ 16 Übergangsbestimmung

Solange der Jugendgemeinderat sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat (§ 16 Abs.1) richtet er sich an der Geschäftsordnung für den Gemeinderat aus.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 15.06.2016

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister